

18.03.2014

# Antrag

der Fraktion der PIRATEN

**Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen - selbstverwaltete Justiz ermöglichen - Gewaltenteilung stärken.**

## I. Ausgangslage und Ausblick

Die Staatsanwaltschaften der Länder vertreten als Teil der Exekutive den in der Rechtsordnung verkörperten staatlichen Rechtswillen im Strafverfahren. Als Mittler zwischen Exekutive und Rechtsprechung nehmen sie eine Brückenfunktion wahr, vermittels derer sie den Verfassungsgrundsatz der parlamentarischen Verantwortung auch im Bereich der Strafrechtspflege realisieren; unabhängig soll dies jedoch sein. Ihre Aufgabe ist demgegenüber nicht, den politischen Machtwillen und –anspruch des Staates zu vertreten.

Im Widerspruch dazu stehen die Regelungen der §§ 142 bis 147 Gerichtsverfassungsgesetz, die die Staatsanwälte an Weisungen der Landesjustizverwaltung und auch der sie beaufsichtigenden Justizministerien binden.

§ 147 Nr. 2 GVG schreibt verbindlich für die Länder die Leitungs- und Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaften der Landesjustizverwaltung vor. Hiermit eng verknüpft sind Informationspflichten der Staatsanwaltschaften auf dem Dienstweg an die vorgesetzten Behörden. Dies sind je nach Behördenzuständigkeit auf untergeordneter Ebene die Justizminister (Staatsanwaltschaften, Gerichte) und die Innenminister der Länder und des Bundes (Kriminalämter).

Kraft dieser Regelungen sind die Staatsanwaltschaften in eine strenge Verwaltungshierarchie eingebunden, an deren Spitze das Justizministerium steht. Die Verflechtung justizbehördlichen Handelns mit der Politik wird nicht nur durch den Einsatz formeller Weisungen bewirkt, sondern bereits durch die Existenz dieser Möglichkeit begründet. Obgleich formelle Einzelfallanweisungen in der Praxis nur selten zum Einsatz kommen sollen, ist eine informelle Bitte um ein bestimmtes Vorgehen von Seiten des weisungsberechtigten Ministeriums kaum ohne Auswirkung. Sie wird für den Empfänger der Bitte immer unter Beachtung der möglicherweise folgenden formellen Weisung zu verstehen sein. Somit liegt der politische

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 18.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Einfluss bereits auf niedrigschwelliger und statistisch nicht erfassbarer Ebene vor; weit vorlagert einer vorwerfbaren Rechtsbeugung.

Aber auch die Akzeptanz der Justiz im Bereich der Strafverfolgung wird immer wieder durch den Vorwurf politischer Einflussnahme in herausragenden Fällen geschmälert. Derzeit ist gerade dies offenkundig, wie die Fälle „Edathy“ und „Friedrich, Gabriel, Oppermann, Steinmeier, Zierke u.a.“ zeigen.

Hinzu kommt, dass kraft des Leitungs- und Aufsichtsrechts gem. § 147 Nr. 2 GVG Weisungen, wie z.B. solche nach § 146 GVG, in den Grenzen des Legalitätsprinzips möglich und geeignet sind, politisch auf die staatsanwaltschaftliche Arbeit Einfluss zu nehmen. Alleine diese Möglichkeit stellt einen Unsicherheitsfaktor in Bezug auf das unantastbare Prinzip der Gewaltenteilung dar.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist eines der Reichsjustizgesetze, die im Jahre 1877 im Deutschen Reich verabschiedet wurden und am 1. Oktober 1879 in Kraft traten. § 147 GVG gilt heute in der Fassung vom 9. Mai 1975. Er wird im Landesrecht von Nordrhein- Westfalen ergänzt durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. 1935 I, S. 403).

Da das Recht sich mit der politischen Gesellschaftsstruktur verändert, kann man davon ausgehen, dass heute ein anderes Verständnis von der Rolle der Staatsanwaltschaft besteht, als zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches und zur Zeit des Erlasses der landesrechtlich bis heute fortgeltenden Verordnung. Durch den Ausbau des Rechtsstaates und die damit neu zu definierende Stellung der Staatsanwaltschaften im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat sich die Rolle der Staatsanwälte mit den Jahren geändert. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als „notwendige Organe“ der Strafrechtspflege.

In Europa sind deutliche Tendenzen zum Leitbild des „unabhängigen Staatsanwalts“ erkennbar. So hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats bereits 2009 gefordert, dass Staatsanwälte ihre Aufgaben ohne Einmischung aus dem Bereich der Politik erfüllen können müssen.

Die Aufhebung der Aufsichts- und Leitungsfunktion der Landesjustizverwaltung über die Staatsanwaltschaft bewirkt die Entflechtung von Strafverfolgung und Politik und fördert zugleich die öffentliche Akzeptanz der Justiz. Diese rechtspolitischen Entwicklungen wurden in Deutschland bislang nicht aufgegriffen.

Vermittels der genannten Informationspflichten entsteht auf Seiten der Politik eine Art Herrschaftswissen. Angesichts der aktuellen Berichterstattung im Fall „Friedrich, Gabriel, Oppermann, Steinmeier und Zierke“ kann man sagen, dass die vorgefundene Behördenstruktur mutmaßlich zur Einflussnahme auf politisch relevante Personalfragen benutzt wurde, die bis in den Bereich der Regierungsbildung reichen.

Die Gerichtsverfassung ist gemäß Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG eine Materie der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, beziehungsweise vorkonstitutionelles Recht hier fortgilt, setzt die Fraktion der PIRATEN sich dafür ein, eine entsprechende Änderung dieser Vorschriften auf Bundesebene auf den Weg zu bringen.

Eine Regelung, die den Ländern eröffnet, vom Gerichtsverfassungsgesetz Ausnahmen zu konstituieren, würde zu kurz greifen, da aufgrund der Materie der konkurrierenden Gesetzgebung den Ländern hierfür die Zuständigkeit fehlen dürfte (vergleiche die enumerativ genannten Fälle, in denen abweichende Landesregelungen zulässig sind in Art. 72

Absatz 3 GG, zu denen die Gerichtsverfassung nicht zählt). Vielmehr ist es Aufgabe des Bundesgesetzgebers, entsprechende Regelungen zu treffen.

Für eine Änderung und Neuausrichtung der Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes geben u.a. die nicht abschließend geklärten Vorkommnisse um den sog. „Fall Edathy“ Anlass. Dieser Fall ist aus Sicht der PIRATEN längst zu einem „Fall Bundesregierung“ mutiert. Wie in den letzten Wochen offenkundig wurde, sind Bundes- und Landeskriminalämter, Staatsanwaltschaften und andere Ermittlungsbehörden sowie eine nicht näher spezifizierbare Zahl an Politikern und Beamten auf Bundes- und Länderebene mutmaßlich in einen Informations-Skandal verwickelt, der im Nachkriegsdeutschland wohl als einzigartig bezeichnet werden wird. Es musste bereits ein Bundesminister wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen zurücktreten. Weitere Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren laufen.

Eine funktionsfähige Justiz bedarf der Akzeptanz der Öffentlichkeit, wie jede andere öffentliche Stelle auch. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen kaum öffentlich zu entkräftende Vorwürfe der politischen Einflussnahme haben hier erhebliche negative Auswirkungen. Diesen Vorwürfen muss durch eine formelle Entflechtung von Strafverfolgung und Politik entgegengetreten und ein großer Schritt in Richtung auf die Unabhängigkeit der Justiz gemacht werden.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist es erforderlich, eine klare gesetzliche Grenzziehung zwischen Politik, Justiz und Staatsanwaltschaften im Sinne der Stärkung des Prinzips der Gewaltenteilung vorzunehmen.

## **III. Der Landtag beschließt:**

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften abgeschafft wird.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch generelle Weisungen an Staatsanwaltschaften künftig nicht erfolgen können.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, bundeseinheitlich Wege zur Eigenverantwortung der Justiz zu finden und bundesgesetzlich zu fixieren, sodass die Staatsanwaltschaften der Länder künftig unabhängig agieren können.

Dr. Joachim Paul  
Nicolaus Kern  
Dietmar Schulz

und Fraktion